

Ulrich-Biesinger-Tribüne e.V.

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein den Namen „Ulrich-Biesinger-Tribüne“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
Der Sitz des Vereins ist Augsburg.

§ 2 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Gemeinnütziger Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe, die Förderung des Heimatgedankens, die Förderung des Sportes und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mal- und Bastelworkshops für Jugendliche und junge Erwachsene, Organisation betreuter und günstiger Fahrtangebote für Jugendliche und junge Erwachsene zu Sportveranstaltungen, Vortragsveranstaltungen zur schwäbischen und Augsburger Geschichte, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Pflege des Helmut-Haller-Denkmal, Vortrags- und Informationsveranstaltungen zu Themen des bürgerschaftlichen Engagements, der politischen Bildung und die Förderung des Toleranzgedankens in vereinseigenen Veröffentlichungen und Verlautbarungen.

Mildtätiger Zweck des Vereins ist die Unterstützung von in Not geratenen Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch sachliche, körperliche und finanzielle Hilfeleistungen an die hilfsbedürftigen Personen sowie durch den Ersatz von Auslagen derer Angehöriger im Rahmen der Betreuung.

§ 4 - Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 - Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagenersatz sowie Aufwandsentschädigungen im Rahmen des gesetzlich zulässigen Rahmens sind vorbehalten.

§ 6 - Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten und Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Ausgeschlossen kann ferner werden, wer antidemokratische, fremdenfeindliche, rassistische oder antisemitische Bestrebungen von Vereinigungen, Parteien oder anderen Gruppierungen fördert, diese verbreitet oder Mitglied in einer solchen Vereinigung ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 14 Tagen an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn der Beitrag vollständig oder teilweise seit zwei Monaten fällig und nicht bezahlt ist.

§ 9 - Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand hat das Recht, weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, falls er dies für erforderlich hält.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per eMail unter Angabe des Vorschlags zur Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens/der eMail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/eMail-Adresse gerichtet war.

Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Veranstaltung.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Alle anderen Anträge an die Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von einer Woche vor Beginn der Veranstaltung schriftlich oder per eMail beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Wahlen finden grundsätzlich per Akklamation statt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/dem Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Sollte ein Mitglied des Vorstands innerhalb der Wahlperiode zurücktreten, bleiben die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zum Ende der Periode im Amt. Ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig, muss eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einberufen werden.

Der Vorstand hat das Recht Arbeitsgruppen oder Gremien einzuberufen, die ihn beraten oder bei der Vereinsarbeit unterstützen können. Über Größe, Zusammensetzung und Bestandsdauer dieser Arbeitsgruppen und Gremien entscheidet der Vorstand. Der Vorstand darf hierfür auch Personen berufen, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen und höchstens drei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an die Elterninitiative Krebskranker Kinder Augsburg e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Augsburg, 11.12.2019